

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.431.236

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6939/J-NR/2021

Wien, am 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2021 unter der Nr. **6939/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strukturelle Probleme im Maßnahmenvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sollen Drohungen, die von Patienten in einer psychiatrischen Anstalt ausgesprochen werden, in jedem Fall zur Anzeige gebracht werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, sind Sie bereit, gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen, um diesbezüglich kontraproduktive Straf- bzw. Unterbringungsverfahren zu verhindern?*

Grundsätzlich verpflichtet § 78 StPO Behörden und öffentliche Dienststellen zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat (wie z.B. einer gefährlichen Drohung nach § 107 StGB) bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.

Unter Behörden sind solche Organe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden zu verstehen, die nach außen hin mit entscheidender und verfügbarer Gewalt („imperium“) ausgestattet, dauernd organisiert sind und innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungskreises die staatlichen Aufgaben der Verwaltung oder Rechtsprechung erfüllen. Diese Voraussetzungen erfüllen insbesondere die Bundesministerien, die Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen, die Abgaben- und Finanzstrafbehörden, Zollbehörden, die Militärbehörden, Asylbehörden, Disziplinarbehörden, die Schulbehörden, die Bürgermeister und andere Gemeindebehörden sowie Gerichte und Staatsanwaltschaften (*Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 4).

Öffentliche Dienststellen sind sonstige auf Dauer eingerichtete, rechtlich geregelte Stellen zur Durchführung öffentlicher Aufgaben, die aber kein imperium besitzen (Burgstaller, JBI 1991, 342 mN), bspw. die Polizeikommanden, die Polizeiinspektionen und die Gemeindewachkörper (*Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 5).

Beschränkungen der Anzeigepflicht bestehen einerseits zum Schutz eines persönlichen Vertrauensverhältnisses (Abs. 2 Z 1, Abs. 3 leg. cit.) oder aufgrund des Entfalls der Strafbarkeit durch schadensbereinigende Maßnahmen (Abs. 2 Z 2 leg. cit.).

Demgegenüber besteht nach § 80 StPO ein Anzeigerecht für jedermann, der von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt. Es richtet sich in erster Linie an Privatpersonen, betrifft aber gleichermaßen auch Personen, die zwar grundsätzlich anzeigepflichtig sind, bei denen die Anzeigepflicht jedoch durch eine der Ausnahmen nach § 78 Abs. 2 StPO beschränkt ist. Ob vom Anzeigerecht Gebrauch gemacht wird oder nicht, ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung. (*Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 80 Rz 2).

Alle Angehörigen von Gesundheitsberufen, die z.B. in einer psychiatrischen Anstalt tätig sein können, insbesondere Ärzte und ihre Hilfspersonen, Sanitäter, Pflegefachkräfte, Hebammen, medizinische Masseure, Psychologen und Psychotherapeuten sind grundsätzlich nach ihren Berufsgesetzen zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht aber (u.a.) gerade nicht in dem Umfang, in dem diese Personen zu einer Anzeige oder einer Mitteilung (s § 37 B-KJHG 2013) verpflichtet sind.

So wurde durch das Gewaltschutzgesetz 2019 die Anzeigepflicht auf die Angehörigen aller Gesundheitsberufe ausgedehnt und vereinheitlicht. Nunmehr besteht eine einheitliche Anzeigepflicht an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der „begründete“ Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

- der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
- Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
- nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige

misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind (*Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 78 Rz 37ff*).

Auch von diesen Anzeigepflichten bestehen allerdings Ausnahmen (siehe sogleich in der Antwort zu Frage 2).

Zur Frage 2:

- *Sollen in den psychiatrischen Abteilungen der Krankenanstalten oder in psychiatrischen Krankenanstalten „Safe Spaces“ errichtet werden, in denen psychisch kranke Menschen unbefangen artikulieren können (was ja auch wichtig ist, um sie richtig diagnostizieren zu können), ohne eine Anzeige fürchten zu müssen? Wenn ja, wie werden Sie vorgehen um diesen „Safe Space“ zu garantieren? Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits zu Frage 1) ausgeführt, bestehen Beschränkungen der Anzeigepflicht nach § 78 StPO. Demnach haben alle Behörden und deren Organe, deren Hauptaufgabe nicht in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten liegt, bei der Wahrnehmung der Anzeigepflicht eine Interessensabwägung zwischen der Wahrung der Amtsverschwiegenheit und dem Interesse an der Strafverfolgung vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere in den Fällen des Abs. 2 Z 1 leg. cit. – wenn die amtliche Tätigkeit auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis beruht -, wo die Interessenabwägung häufig

zugunsten der Verschwiegenheit (Unterbleiben der Anzeige) ausfallen wird (Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 78 Rz 34). Abs. 3 leg. cit. stellt allerdings auch klar, dass die Interessen des Opfers am Schutz vor (weiteren) Gefährdungen im Vordergrund zu stehen haben und erforderlichenfalls auch in den Fällen des Abs. 2 leg. cit. Anzeige zu erstatten ist. Abs. 2 und 3 leg. cit. gelten allerdings nur für Behörden und öffentliche Dienststellen im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit.

Bei Angehörigen von Gesundheitsberufen bestehen ebenfalls Ausnahmen von der Anzeigepflicht. Demnach sind die Angehörigen der Gesundheitsberufe nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn

- die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungs-fähigen Patientin/des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht und die klinisch-forensischen Spuren ärztlich gesichert sind, oder
- die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
- die betreffende Person – sofern sie ihre berufliche Tätigkeit in einem Dienstverhältnis ausübt – eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Weiters kann eine Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht des Misshandels, Quälens, Vernachlässigens oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen gegen einen Angehörigen gemäß § 72 StGB richtet, das Kindeswohl dies erfordert und eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 B-KJHG 2013 erfolgt (Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 78 Rz 37/3).

Zur Frage 3:

- *Wie beurteilen Sie im Hinblick auf das Kindeswohl und Art 3 der Kinderrechtskonvention, dass junge Menschen in den menschenrechtlich bedenklichen und therapeutisch höchst fragwürdigen Maßnahmenvollzug eingewiesen werden können? Sind die momentan in Begutachtung befindlichen gesetzlichen Änderungen (MaßnahmenvollzugsanpassungsG) zum Schutz junger Menschen ausreichend?*

Ich bitte um Verständnis, dass wir uns in einem laufenden Prozess einer Modernisierung des Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR befinden.

Zur Frage 4:

- *Wird während des Maßnahmenvollzuges in Sinne des JGG besonderes Augenmerk auf die Aus- und Fortbildung sowie die sozialpädagogischen Betreuung von Jugendlichen gelegt? Werden die Grundsätze des JGG im Maßnahmenvollzug auch unter Berücksichtigung des in Begutachtung befindlichen MaßnahmenvollzugsanpassungsG überhaupt nachweisbar umgesetzt?*

Bei jugendlichen Untergebrachten ist das therapeutische Procedere nach dem jeweiligen Entwicklungsstadium auszurichten und hat den spezifischen Entwicklungsaufgaben gerecht zu werden. Für Jugendliche, die in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf untergebracht sind, gelten die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), also auch die Bestimmungen über die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges (§ 53 JGG) sowie zur Behandlung jugendlicher Strafgefangener (§ 58 JGG). Im Falle der Anhaltung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher*innen in einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt kommen die besonderen Bestimmungen des JGG nicht zur Anwendung.

Gemäß § 57 JGG hat der Vollzug mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen gem. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 StGB an Jugendlichen in den nach den §§ 158 f StVG für den Vollzug dieser Maßnahmen an Erwachsenen bestimmten Anstalten oder in den für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu erfolgen. Die Bestimmung der Anstalt obliegt dem Bundesministerium für Justiz (§ 161 StVG). Das Trennungsgebot des § 55 JGG gilt dem Sinne nach hinsichtlich der Trennung der im Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme untergebrachten Jugendlichen von Erwachsenen und von jugendlichen Strafgefangenen. Von der Trennung kann jedoch abgesehen werden, soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung der jugendlichen Insass*innen zu besorgen ist.

Zur Frage 5:

- *Gibt es nachvollziehbare Ausschreibungsverfahren zur Finanzierung der Nachsorgeeinrichtungen durch den Bund?*

Gemäß § 179a Abs. 3 StVG können mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach § 179a Abs. 2 StVG vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abgeschlossen werden.

Zur Frage 6:

- *Gibt es Pläne, die Finanzierung von Nachbetreuungseinrichtungen zwischen Bund und Ländern so zu regeln, sodass auch bundesländerübergreifend Menschen einen Platz finden können?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung entsprechender Kapazitäten für die ambulante oder stationäre Nachbetreuung bedingt Entlassener den zuständigen Institutionen der Gesundheitspolitik auf Bundes- und Landesebene obliegt. § 179a StVG normiert, dass einem*einer bedingt Entlassenen die Weisung erteilt werden kann, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen. Um zu gewährleisten, dass sich der*die bedingt Entlassene diese weisungsgemäßigen Behandlungen bzw. Betreuungen auch leisten kann, eröffnet § 179a StVG die Möglichkeit einer unentgeltlichen Behandlung des*der Entlassenen (Abs. 1) bzw. die Möglichkeit der Übernahme der Behandlungskosten durch den Bund (Abs. 2). Die Verpflichtung der Justiz beschränkt sich daher auf die Kostentragung. Dessen ungeachtet ist die Vollzugsverwaltung stets bestrebt, gemeinsam mit Partnern in ganz Österreich (Länder, psychiatrische Krankenhäuser, Betreuungseinrichtungen, Heime, Ambulanzen etc.) adäquate und sozialverträgliche Lösungen im Bereich des Nachbetreuungsmanagements zu finden.

Zur Frage 7:

- *Wie sehen die Kontrollen der Einrichtungen aus, abgesehen von den OPCAT Kommissionen?*

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 26 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen vom 28. Juli 2020 unter der Nr. 2958/J-NR/2020 betreffend „Zwischenfälle in der Einrichtung für forensische sozialtherapeutische Nachsorge in St. Oswald bei Freistadt“.

Zur Frage 8:

- Welche Qualitätsstandards müssen diese Einrichtungen erfüllen und welche Erfordernisse müssen neue Einrichtungen erfüllen?

Ich verweise auf die Antwort zu den Fragen 23 und 24 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen vom 28. Juli 2020 unter der Nr. 2958/J-NR/2020 betreffend „Zwischenfälle in der Einrichtung für forensische sozialtherapeutische Nachsorge in St. Oswald bei Freistadt“.

Zur Frage 9:

- Welche Kosten sind dem Justizbudget im Jahr 2020 entstanden, um den Bundesländern Ersatz zu leisten die forensische Abteilungen bzw. Plätze für den Maßnahmenvollzug zur Verfügung stellen. Was sind die Kosten pro Platz? Wie hoch ist die Anzahl der Untergebrachten in forensischen Psychiatrien?

Im Jahr 2020 wurden für die Unterbringung in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten 53,411 Millionen Euro geleistet.

Die Tagsätze für die Unterbringung in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten betrugen im Jahr 2020:

LK Mostviertel/Mauer	484,00
Kepler Uniklinik Linz	731,40
CDK Salzburg	547,86
Siegm.Freud Graz	469,60
LKH Klagenfurt (Schätzwert, Verrechnung nach Leistungspunkten)	389,00
PKH Hall/Tirol	508,00
LNKH Rankweil	579,26
Pav.23	904,00
Wels	
Durchschnitt	576,64

Im Jahresdurchschnitt wurden 2020 292 Insass*innen gem. § 429 StPO und § 21 Abs. 1 StGB in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten angehalten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

